

Hinweise des Kantonalen Amtes für Feuerwesen

Abläufe bei der Installation von wärmetechnische Anlagen

In Einfamilienhäusern, in Wohnungen und bei Bauten mit geringen Abmessungen (Art. 3.2):

- 1) Unabhängig der Wärmeleistungen werden an Heizräume mit Öl- oder Gasheizungen mit Ausnahme von Sicherheitsabständen und Luftzufuhr keine Anforderungen gestellt.
- 2) Für Installationen mit GPL (Flüssiggas) sind die Anforderungen gemäss EKAS zu erfüllen.
- 3) Lokale mit Ölheizungen, wo zusätzlich Heizöltanks gelagert werden, müssen EI 60 mit Türen EI 30 erstellt werden (max. 4'000 lt in Kleintanks oder 8'000 lt in Stahltanks) (Art. 6.4).
- 4) Heizanlagen mit festen Brennstoffen (Holz, Pellets...) < 70 kW, mit Ausnahme von Wohnraumöfen und Kochherden müssen in Lokalen mit einem Feuerwiderstand von EI 30 mit Türen EI 30 aufgestellt werden.
- 5) Bei Einfamilienhäusern können Holzbrennstoffe und Kohle bis max. 5 m³ in Räumen beliebiger Bauart oder an der Aussenfassade gelagert werden.
- 6) An Lokale mit Wärmepumpen werden keine Anforderungen gestellt.
- 7) Tanklokale, welche sich ausserhalb des Heizraumes befinden müssen:
Von 451 lt bis 2000 lt einen Feuerwiderstand von EI 30 mit Türen EI 30 aufweisen und bei mehr als 2000 lt einen Feuerwiderstand von EI 60 mit Türen EI 30.

In Gebäuden mit mehreren Brandabschnitten (Art 3.3) (ohne Hochhäuser)

“Feuerungsaggregate sind in separaten Heizräumen aufzustellen“ (Art 3.3, Ziffer 1).

- 1) Für Heizungsinstallationen oder Wärmepumpen muss der Feuerwiderstand im Untergeschoss immer EI 60 mit Türen EI 30 sein.
- 2) In allen anderen Geschossen mit Heizungsinstallationen oder Wärmepumpen muss der Feuerwiderstand mit einer Wärmeleistung bis 70 kW EI 30 mit Türen EI 30 und bei mehr als 70 kW EI 60 mit Türen EI 30 sein. Der Feuerwiderstand muss aber mindestens den Anforderungen der Brandabschnitte der Baute entsprechen.
- 3) Lokale mit Ölheizungen, wo zusätzlich Heizöltanks gelagert werden, müssen EI 60 mit Türen EI 30 erstellt werden (max. 4'000 lt in Kleintanks oder 8'000 lt in Stahltanks) (Art. 6.4).
- 4) Tanklokale, welche sich ausserhalb des Heizraumes befinden müssen:
Von 451 lt bis 2000 lt einen Feuerwiderstand von EI 30 mit Türen EI 30 aufweisen und bei mehr als 2000 lt einen Feuerwiderstand von EI 60 mit Türen EI 30.
- 5) Die EI 30 Türen von Heizinstallationen mit mehr als 70 kW Heizleistung müssen in Fluchtrichtung öffnen und diese Lokale dürfen zu keinen anderen Zwecken dienen. Für Lokale mit Wärmepumpen sind andere Zwecknutzungen zulässig.